

Satzung

über die Einziehung gemeindlicher Wege und Gewässer in der Gemeinde Merzenich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GS NRW S. 740) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 198) hat der Rat der Gemeinde Merzenich in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Folgende Wege und Gewässer werden bedingt durch das Fortschreiten des Tagebaus Hambach ab dem 01.11.2016 formal ihrer Zweckbestimmung entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme (m²) ab 01.11.2016
Merzenich	1	3	106
Morschenich	1	31	487
Morschenich	4	147	383
Morschenich	4	149	389
Morschenich	7	124	3.624
Morschenich	7	125	441
Morschenich	7	130	70
Morschenich	7	131	570
Morschenich	7	132	780
Morschenich	7	133	28
Morschenich	7	134	706
Morschenich	7	135	2.624
Morschenich	7	136	473
Morschenich	7	137	1.767
Morschenich	7	138	605
Morschenich	7	197	998
Morschenich	7	198	0
Morschenich	7	201	3.285
Morschenich	7	205	1.585
Morschenich	7	206	2.274
Morschenich	7	207	782
Morschenich	7	220	210

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die Einziehung von Wegen und Gewässern in der Gemeinde Merzenich, die der Rat der Gemeinde Merzenich am 06.10.2016 beschlossen und der Landrat des Kreises Düren - Kommunalaufsicht – mit Verfügung vom 00.00.0000 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Merzenich, den 00.00.0000

Georg Gelhausen

Bürgermeister